

VERORDNUNG (EG) Nr. 3265/94 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Festsetzung des Pauschalprämiensatzes für bestimmte Fischereierzeugnisse
während des Wirtschaftsjahres 1995

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4176/88 der
Kommission vom 28. Dezember 1988 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen für die Gewährung einer Pauschal-
beihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Sinn der Pauschalprämie ist es, die Erzeugerorganisa-
tionen von der Vernichtung von Erzeugnissen, die aus
dem Handel genommen wurden, abzuhalten.

Die Prämie ist in einer Höhe festzusetzen, die sowohl der
Verflechtung der betreffenden Märkte als auch der
Notwendigkeit Rechnung trägt, Wettbewerbsverzerrungen
zu vermeiden.

Der Prämiensatz darf ferner den Betrag der im Laufe des
vorausgegangenen Fischwirtschaftsjahres festgestellten
technischen und zur Finanzierung aufgewendeten Kosten
für die Verarbeitung und Lagerung (die höchsten Kosten
ausgenommen) nicht übersteigen.

Anhand der Angaben über die in der Gemeinschaft
ermittelten technischen und zur Finanzierung aufgewen-
deten, auf die in Frage stehenden Operationen bezogenen
Kosten erscheint es angemessen, den Prämiensatz für das
Fischwirtschaftsjahr 1995 in nachstehender Höhe festzu-
setzen.

Die mit dieser Verordnung in Ecu festgesetzten Preise
oder Beträge werden nach Maßgabe der 1994 geltenden

agromonetären Vorschriften gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽²⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽³⁾, insbesondere Artikel 13
Absatz 2, festgelegt. Es ist daher vorzusehen, daß sie im
selben Jahr in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Fischwirtschaftsjahr 1995 wird der Pauschalprä-
miensatz für die in Anhang VI der Verordnung (EWG)
Nr. 3759/92 des Rates⁽⁴⁾ aufgeführten Erzeugnisse wie
folgt festgesetzt :

- a) Einfrieren und Lagerung von ganzen Erzeugnissen,
ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt :
97 ECU/t für den ersten Monat,
14 ECU/t für jeden weiteren Monat ;
- b) Filetieren, Einfrieren und Lagerung :
160 ECU/t für den ersten Monat,
14 ECU/t für jeden weiteren Monat.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1994 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1988, S. 63.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.